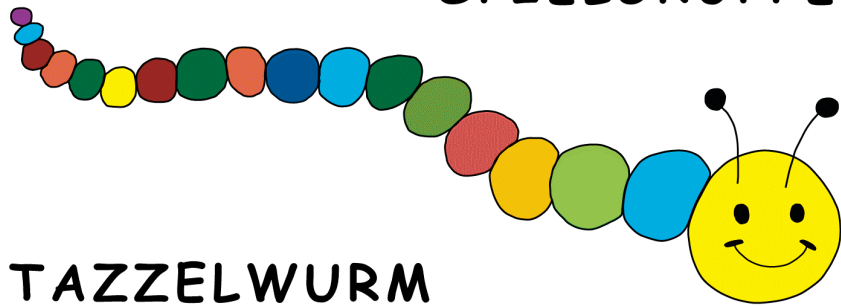


SPIELGRUPPE



TAZZELWURM

Statuten

Name, Sitz und Zweck

§1

Unter der Bezeichnung Spielgruppenverein Hausen a.A. „Tazzelwurm“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff ZGB. Sein Sitz befindet sich an der Adresse des Präsidenten/-in.

§2

Ziel und Zweck des Spielgruppenvereins Hausen a.A. Tazzelwurm besteht darin, der Nachfrage und dem Bedarf entsprechend, Räumlichkeiten für Spielgruppen zu mieten, zu unterhalten und zu möblieren einerseits und an Spielgruppenleiterinnen weiterzuvermieten andererseits.

2. Mitgliedschaft

§3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitgliedern und Gönnern. Sämtliche Eltern von Kindern, die die Spielgruppe besuchen und die Statuten anerkennen, sowie der Vorstand und die Spielgruppenleiterinnen sind Aktivmitglieder. Die Aufnahme erfolgt durch Einzahlung des Vereinsbeitrages.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder werden, die sich durch jahrelange Tätigkeit um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung wird durch die Generalversammlung bestätigt.

Gönnermitglieder können Personen werden, die zwar selbst keine Kinder in die Spielgruppe schicken, sich aber sonstwie für die Ziele des Vereins einsetzen; sie haben aber an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

§4

Die Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt. Pro Familie wird nur ein Vereinsbeitrag erhoben; Mitglied werden können aber beide Elternteile. Die Beiträge sind nach Erhalt des Einzahlungsscheins innert 30 Tagen zu überweisen, Spielgruppenleiterinnen, Vorstand und Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht befreit.

§5

Bei Abstimmungen haben Aktiv- und Ehrenmitglieder je eine Stimme. Das Vertretungsrecht ist volljährigen Familienmitgliedern eingeräumt.

§6

Der Vorstand bestimmt die Spielgruppenleiterinnen an welche die Räumlichkeiten gemäss § 2 vermietet werden. Er hat das Recht solche Mietverträge gegebenenfalls wieder aufzulösen.

Wenn die Kinder eines Aktiv-Mitgliedes aus der Spielgruppe austreten, hat das Mitglied die Möglichkeit, Passivmitglied zu werden.

Mitglieder, welche den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Vereinsbeitrag nicht bezahlen, können auch ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Bei Austritt oder Ausschluss wird der Vereinsbetrag für das ganze Jahr geschuldet.

3. Organe und Verwaltung

§7

Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren.

4. Die Generalversammlung

§8

Der Generalversammlung als oberstes Organ des Vereins stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten/-in
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Rechnungsrevisorenberichts
- d) Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren oder einzelner Mitglieder
- g) Revision der Statuten
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- j) Auflösung des Vereins, Wahl der Liquidatoren und Genehmigung der Liquidationsrechnung.

§9

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise innert 4 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres, ausserordentlich, wenn nötig, nach Aufforderung und Anordnung des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Drittels aller Vereinsmitglieder (ohne Passivmitglieder) statt.

§10

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch die Post oder durch öffentliche Ausschreibung im amtlichen Publikationsorgan 21 Tage vor Abhaltung der GV. Allfällige Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in die Traktanden müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§11

Beschlüsse können nur über Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste sind oder gemäss Art. 10 rechtzeitig eingereicht wurden.

§12

Das Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Aktiv- und Ehrenmitglieder. Gönner und Passivmitglieder haben jedoch ein Anhörungsrecht und können sich an der Generalversammlung zu den Traktanden äussern.

§13

Über Beschlüsse entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident/-in.

§14

Eine Statutenrevision kann nur von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

5. Die ausserordentliche Generalversammlung

§15

Zusätzliche Versammlungen können vom Vorstand zur Behandlung wichtiger Geschäfte einberufen werden. Einladung gemäss § 10.

6. Der Vorstand

§16

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und max. 11 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Kassier/-in, Aktuar/-in, Ombudsfrau/-mann und mindestens ein Beisitzer. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

§17

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer kann durch den Vorstand eine provisorische Ersatzwahl vorgenommen werden; die nächste Generalversammlung nimmt die definitive Wahl vor.

§18

Die Vorstandssitzungen werden unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände durch den Präsidenten/-in einberufen.

§19

Der Vorstand leitet und überwacht die Vereinsgeschäfte, insbesondere vertritt er den Verein nach aussen, gerichtlich und aussergerichtlich. Es führen der Präsident/-in, im Verhinderungsfall der Vizepräsident/-in, sowie der Aktuar/-in die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweit. Der Ombudsmann/-frau ist die Anlaufstelle und Kontaktperson für Eltern und Spielgruppenleiterinnen bei Fragen und Problemen, die nicht im direkten persönlichen Gespräch gelöst werden können.

Ferner liegt dem Vorstand speziell ob:

- a) Bestimmen der Spielgruppenleiterinnen, an welche die Räumlichkeiten gemäss § 2 vermietet werden
- b) Einberufung von Versammlungen
- c) Antragstellung in allen Versammlungen über die zu entscheidenden Geschäfte
- d) Ausführung der von den Versammlungen gefassten Beschlüsse
- e) Verträge mit Handwerkern zur Renovation des Gruppenraumes
- f) Veranstaltungen von Anlässen irgendwelcher Art, welche im Interesse der Spielgruppe liegen oder zur Finanzierung des Gruppenraumes beitragen.
- g) Den Spielgruppenleiterinnen wird für die Beschlüsse des Vorstandes gleichwertiges Stimmrecht erteilt.

§20

Der Vorstand ist dem Verein für eine korrekte und getreue Geschäftsführung im Sinne der Statuten und der Versammlungsbeschlüsse sowie des schweizerischen ZGB/OR verantwortlich.

§21

Die Rechnungsprüfung wird durch den Revisor/-in durchgeführt. Die Generalversammlung wählt einen Revisor/-in und einen Stellvertreter.

§22

Die Aufgabe des Rechnungsrevisors/-in ist es, die Rechnungsführung des Kassierers zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§23

Die Amtsdauer des Rechnungsrevisors/-in beträgt ein Jahr.

7. Mittel und Verbindlichkeiten

§24

Die Vereinskasse wird durch die jährlichen Mitgliederbeiträge geüfnet. Bei Bedarf kann der Vorstand einen Bazar oder ein Kinderfest organisieren, dessen Reingewinn der Vereinskasse zugute kommt. Andere Einnahmequellen sind: Schenkungen, Vermächtnisse und Ergebnisse von Sammlungen etc.

§25

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

8. Allgemeine Bestimmungen

§26

Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr der Schulgemeinde Hausen a.A.

9. Auflösung des Vereins

§27

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Generalversammlung und zwar mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§28

Allfällig vorhandenes Vereinsvermögen sowie die Einrichtung des Gruppenraumes werden einem noch zu bestimmenden Kinderheim im Bezirk Affoltern a.A. übergeben.

10. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. Oktober 1989 genehmigt.

Erste Revision Januar 1993

Zweite Revision April 1997

Statuten genehmigt an der Generalversammlung vom 26.6.97

Revision der Statuten am 27.März 20001 rückwirkend auf den 1.Januar 2001

Ergänzung der Statuten (Art. 19 g) genehmigt an der Generalversammlung vom 19. November 2009